

## § 12

**Cyanidhaltige Salzlückstände**

(1) Cyanidhaltige Salzlückstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die Rückstände und die beim Abschrecken der Werkstücke im Abschreckbehälter anfallenden Salzreste sind zu entgiften (z. B. in einer 20prozentigen Eisensulfatlösung).

(2) Die Rückstände und die Reste müssen bis zu ihrer Entgiftung wie frische Cyansalze aufbewahrt werden.

## § 13

**Cyanidhaltige Abwässer**

Cyanidhaltige Abwässer sind unschädlich zu machen (z. B. in einer 20prozentigen Eisensulfatlösung).

## § 14

**Feuerlöschdecken**

Zum Löschen kleinerer Brände sind Decken in ausreichender Anzahl an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

## § 15

**Beschäftigungsbeschränkungen**

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Cyanidhärtereien gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957).

## § 16

**Belehrung der Beschäftigten**

(1) Die mit Cyaniden in Berührung kommenden Beschäftigten sind bei ihrer Einstellung und in vierteljährlichen Abständen auf die Giftigkeit der Cyanide hinzuweisen und über den Umgang mit ihnen zu belehren. Die Belehrung ist in einer fortlaufenden Liste von jedem einzelnen durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

(2) Das Merkblatt über den Umgang mit Cyaniden (s. Anlage) muß in der Härterei an leicht sichtbarer Stelle aushängen.

## § 17

**Arbeitsschutzkleidung**

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat jedem mit Cyaniden in Berührung kommenden Beschäftigten einen Arbeitsschutzanzug, geeignete Arbeitsschutzhandschuhe und einen auch die Augen gegen Spritzer schützenden Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen und für die Instandhaltung Sorge zu tragen.

(2) Der Gesichtsschutz muß beim Einbringen des Härtegutes, beim Zerkleinern der Cyanide, beim Füllen, Ausschlagen und Ausschöpfen der Tiegel und bei sonstigen Arbeiten getragen werden, bei denen Cyanide verspritzt werden können.<sup>3</sup>

(3) Es ist verboten, Cyanide mit ungeschützten Händen anzufassen.

## § 18

**Garderobenräume**

Geeignete Garderobenräume für getrennte Unterbringung der Straßen- und Arbeitsbekleidung müssen vorhanden sein.

## § 19

**Waschgelegenheiten**

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat ausreichende Waschgelegenheiten mit fließendem Was-

ser zu schaffen und jedem Beschäftigten ständig Seife, Nagelbürste und Handtuch zur Verfügung zu stellen.

## § 20

**Rauchverbot, Einnahme von Speisen**

(1) In den Härteräumen ist das Rauchen, Tabakauen sowie das Aufbewahren von Speisen und Getränken verboten.

(2) Vor jedem Genuß von Speisen und Getränken sind die Hände gründlich mit Seife und Nagelbürste zu reinigen.

## § 21

**Verhalten bei Krankheitsverdacht**

Beschäftigte, die Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glauben (z. B. Kratzen im Halse, Speichelfluß, Kopfschmerzen, Blutandrang zum Kopf, Beklemmungen auf der Brust, Magenkrämpfe, Durchfall, Harndrang), sind sofort dem Arzt unter der ausdrücklichen Angabe zuzuführen, daß sie mit Cyaniden beschäftigt gewesen sind.

## § 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit  
I. V.: Malter  
Staatssekretär

Anlage

zu § 16 Abs. 2 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

**Merkblatt****über den Umgang mit Cyaniden in Härtereien.**

Cyanide, wie Cyankalium, Cyannatrium und andere Salze, die Cyanide enthalten oder beim Erhitzen bilden, z. B. Blutlaugensalze, sind starke und rasch wirkende Gifte. Schwere Vergiftungen können auch, ohne sich vorher anzukündigen, ganz plötzlich auftreten. Deshalb sind die folgenden, durch die Arbeitsschutzbestimmung 194 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Bewahre Cyanide nur unter sicherem Verschuß in luftdicht schließenden, mit Deckeln und Gummidichtung versehenen Behältern auf, da schon die in der Luft enthaltene Kohlenensäure aus den Cyaniden die hochgiftige Blausäure entwickelt! Kennzeichne die Behälter durch eine auf die Giftigkeit hinweisende Aufschrift! Verwende Vorrats- und Aufbewahrungsgefäße für Cyanide nicht zu anderen Zwecken!
2. Bringe Cyanide oder deren Lösungen niemals mit Säuren zusammen, da hierbei Blausäuremengen von tödlichen Konzentrationen entstehen!
3. Fasse Cyanide nicht mit ungeschützten Händen an! Arbeite nicht mit Cyaniden, wenn an unbedeckten Hautteilen Wunden oder offene Hautstellen bestehen!
4. Trage beim Umgang mit Cyaniden Schürze und Schutzhandschuhe und bei allen Arbeiten, bei denen Cyanide verspritzt werden können, z. B. beim Einbringen des Härtegutes, beim Zerkleinern